

Teilzeit und Beurlaubung nach Art. 80a, 80b und 80c BayBG für Lehrer (VS)

Überblick

| | Teilzeit | Besondere persönliche und sachliche Voraussetzungen müssen nicht vorliegen. Möglich auch für Beamte auf Probe u. Angestellte mit unbefristetem Arbeitsvertrag | Keine Begrenzung |
|---|---|---|--|
| Art. 80a BayBG voraussetzungslose Antragsteilzeit | bis zur Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit, soweit dienstliche Belange nicht entgegenstehen; auch für Konrektoren (bis zu 6) u. Rektoren (bis zu 4 Wochenstunden); FL mus./techn.: Erteilung von mind. 22 Wo.-Std. | | |
| Art. 80b BayBG familienpolitische Teilzeit und Beurlaubung | Teilzeit ohne zeitliche Begrenzung, solange Kinder unter 18 Jahren oder nach ärztl. Attest pflegebedürftige Angehörige zu betreuen sind. unterhältige Teilzeit bis zu einem Viertel der regelmäßigen Arbeitszeit möglich; auch innerhalb des Erziehungsurlaubs | Teilzeit bis zur Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit; bei Schulleitern und Stellvertretern gleiche Ermäßigung wie bei Art. 80a; möglich auch für Beamte auf Probe. Mindestens 7 Unt.-Stunden; „Kann-Bestimmung“, wenn keine dienstl. Belange entgegenstehen. | keine Begrenzung |
| (früher: Art. 86a BayBG) | Beurlaubung ohne Dienstbezüge Voraussetzungen wie bei TZ-Beschäftigung | Anspruch auf Leistungen der Krankheitsfürsorge in entsprechender Anwendung der Beihilferegeln. | 12 Jahre, auch als Summe aus Beurl. nach Art. 80a u. 80c BayBG |
| Art. 80c BayBG voraussetzungslose arbeitsmarktpolitische Beurlaubung | Urlaub ohne Dienstbezüge Nach Ablauf der Probezeit, wenn genügend Lehr- amtsbewerber vorhanden; Nicht möglich z.Z. für FL mus./techn. Altersurlaub ab 50. Lebensjahr bis zum Eintritt in den gesetzlichen Ruhestand | Die Bewilligung hängt nicht mehr von der Ableistung bestimmter Vordienstzeiten ab. Nur für Beamte auf Lebenszeit u. Angestellte mit unbefr. Arb.-vertr. bei Bewerberüberhang. Kein Beihilfeanspruch! Auch für Funktionsträger! Das 50. Lebensjahr muss grundsätzlich bei Beginn des Bewilligungszeitraumes vollendet sein. Vorzeitige Beendigung nur in unzumutbaren Härtefällen möglich. | 6 Jahre Zusammen mit anderen Beurlaubungen: 15 Jahre maximal; Ausnahme: wenn Rückkehr zu Voll- oder TZ-Beschäftigung nicht mehr zumutbar ist. |
| (früher: Art. 80a BayBG) | | | |

(Höchst-) Dauer

Inhalt